

**Aufstellungsbeschluss  
über den Bebauungsplan Nr. 46 B  
„Bebauung zwischen der Gievitzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße“  
der Stadt Waren (Müritz)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 B „Bebauung zwischen der Gievitzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße“ der Stadt Waren (Müritz) beschlossen.

1. Das Plangebiet befindet sich im nord-östlichen Bereich der Stadt. Es wird im Westen durch die Gievitzer Straße, im Norden durch die Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße, im Osten durch die Heinrich-Seidel-Straße sowie im Süden durch die Heinrich-Seidel-Straße und die Bebauung an der Straße Radenkämpen begrenzt.

Es liegt in der Gemarkung Waren und umfasst die Flurstücke in der Flur 34: 112/7, 113/9, 114/9, 115/10, 116/11, 177/10, 118/10, 118/12, 117/2, 116/2, 115/1, 114/1, 113/1, 112/9, 111/6, 110/6, 109/8, 108/11, 108/8, 108/9, 108/10, 109/7, 107/18, 107/17, 107/19, 107/8, 107/11, 108/4, 109/4, 110/4, 111/4, 112/5, 113/7, 114/7, 115/7, 116/7, 117/7, 118/14, 119/13, 120/16, 119/15, 118/6, 117/6, 116/6, 115/6, 114/6, 113/6, 112/4, 111/3, 110/3, 109/3, 108/3, 162/25, 162/18, 113/5, 114/5, 115/5, 116/5, 117/5, 118/5, 119/5, 120/18, 157/3, 162/15, 162/17, in der Flur 35: 39/21 und in der Flur 40: 220/56.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5,9 ha. Es ist im Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Städtebauliche Neuordnung des Gebiets
  - Festsetzung von Mischgebietsflächen sowie Flächen für eingeschränktes Gewerbe
  - Ausschluss von Einzelhandel
3. Mit den Investoren wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach Vorlage der ersten Planentwürfe durchgeführt werden.
6. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Waren (Müritz), 11.05.2017

gez. Möller  
Bürgermeister

Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nr. 46B  
"Bebauung zwischen Gievitzer Straße und Heinrich-Seidel-Straße"  
Gemarkung Waren, Flur 34, 35, 40

